

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 1 K 12/23

Memmingen, 24.07.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.11.2024	10:30 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Inneberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Inneberg	170	Nachtweide, Landwirtschafts- fläche	2,1932	223

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ort: 87443 Egg, Ortsteil Inneberg, Landkreis Unterallgäu

Grundstück: unbebautes landwirtschaftliches Grundstück FINr. 170 in der Gemarkung Inneberg

Lage: ca. 250 m südlich vom Ortsrand vom Ortsteil Inneberg

Tatsächliche Nutzung: 21.932 m² Ackerland

Beschaffenheit: ackerfähiges Grünland bzw Acker mit durchschnittlicher Ertragsfähigkeit

Verkehrswert:

145.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sicherheitsverfügung

Im Pfortenbereich im Erdgeschoß des Gerichtsgebäudes Buxacher Str. 6 wird durch die Gerichtswachtmeisterei eine Zutrittskontrolle durchgeführt.

2. Zuhörer werden nur eingelassen, wenn sie sich durch einen gültigen amtlichen Ausweis legitimieren können. In den Sitzungssaal dürfen sie außer Handtaschen, keine Beutel, Tüten oder sonstige Behältnisse, ferner keine Handys, Smartphones, Foto-, Film- und Tonaufnahmegeräte sowie keine Waffen im technischen und nichttechnischen Sinne mit sich führen. Sie dürfen nicht angetrunken sein.

3. Zuhörer haben sich einer Personenkontrolle zu unterziehen und auf Verlangen Taschen auszulernen, um eine Kontrolle des Inhalts zu ermöglichen. Zuhörerinnen sind von weiblichem Kontrollpersonal zu untersuchen. Die Zuhörer haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen und etwa nachfolgender Strafverfolgung ist untersagt.

4. Von Zuhörern mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder-wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

5. Für Gegenstände, deren Mitnahme in den Sitzungssaal untersagt ist, besteht keine Aufbewahrungspflicht des Gerichts- bzw. Kontrollpersonals. Bei ausnahmsweiser Gestattung ist ein solcher Gegenstand unter Verzicht auf jegliche Haftungsansprüche beim Kontrollpersonal zu hinterlegen.